

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 21. April 2021
Lesefassung vom 14. Juli 2021

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 21. April 2021 folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 21. April 2021 zugestimmt.

Die Änderungsordnung vom 14. Juli 2021 ist in diese Fassung eingearbeitet worden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Promotionsausschuss, Durchführung des Promotionsverfahrens
 - § 3 Prüfungsfächer
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4a Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung
 - § 5 Binationales Promotionsverfahren
 - § 6 Annahme als Doktorand:in
 - § 6a Promovierendenkonvent
 - § 6b Ombudsperson
 - § 7 Zulassung zur Prüfung
 - § 8 Dissertation
 - § 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
 - § 10 Mündliche Prüfung
 - § 10a Mündliche Prüfung in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz
 - § 11 Bewertung der Promotionsleistung
 - § 12 Gesamtbewertung der Promotion
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Promotionsurkunde
 - § 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
 - § 16 Ehrenpromotion
 - § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelung
- Anlagen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Durch die Promotion wird die besondere Befähigung zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg verleiht im Rahmen ihres Promotionsrechts den Grad Doktor bzw. Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer von einem:einer Bewerber:in verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät legt spätestens bei der Zulassung zu der Prüfung des:der Doktorand:in fest, welcher Doktorgrad verliehen werden soll.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät zuständig ist.

§ 2 Promotionsausschuss, Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Promotionsausschuss wahr, der in der Regel durch die:den Vorsitzende:n vertreten wird, soweit in dieser Promotionsordnung keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Der Fakultätsrat setzt den Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät ein. Er wählt vier hauptberuflich tätige Hochschullehrer:innen der jeweiligen Fakultät als Wahlmitglieder. Bei der Aufstellung der Wahlkandidat:innen sind ein breites disziplinäres Spektrum und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der:die Dekan:in gehört dem Promotionsausschuss als Amtsmitglied an und führt den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n hauptberuflich tätige:n Hochschullehrer:in als Vertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte stellvertretende Person kann beratend teilnehmen.
- (4) Dem zuständigen Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung,
 - b) Bestellung der betreuenden Person sowie ggf. weiterer Betreuer:innen des:der Doktorand:in
 - c) Bestellung der Gutachter:innen der Dissertation,
 - d) Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,
 - e) Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung,
 - f) Festsetzung der Gesamtnote und Ausstellung der Promotionsurkunde.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgaben unter (a) und (f) auf die:den Vorsitzende:n übertragen.

- (5) Die der jeweiligen Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer:innen können beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Die:der Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen. Entscheidungen und Abstimmungen des Promotionsausschusses erfolgen nicht öffentlich.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner in Abs. 2 und 3 festgelegten Mitglieder.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsleistungen können in jedem Fach erbracht werden, das an der Pädagogischen Hochschule in hinreichender Breite vertreten ist. Bei Fächern, in denen weniger als zwei Hochschullehrer:innen das Fach vertreten, können Hochschullehrer:innen benachbarter Fächer, die zur Begutachtung in der Lage sind, die hinreichende Breite ermöglichen. Über die einschlägige Qualifikation der hinzugezogenen Hochschullehrer:innen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Die Festlegung des Fachs erfolgt bei der Annahme als Doktorand:in durch den Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät. Der:die Bewerber:in kann hierfür Vorschläge machen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer
- a) einen Masterstudiengang oder
 - b) einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat.

- (2) Besonders qualifizierte Absolvent:innen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie

1. fachlich einschlägige hervorragende Leistungen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, erbracht haben und die wissenschaftliche Qualifikation in dem angestrebten Fachgebiet durch das Gutachten eines:einer Hochschullehrer:in bestätigt worden ist. Den:die Gutachter:in bestimmt der zuständige Promotionsausschuss.

oder

2. ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang vom Promotionsausschuss im Benehmen mit dem:der Betreuer:in festgelegt werden. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen soll insgesamt höchstens 2 Jahre bzw. 60 Leistungspunkte umfassen. Dem Promotionsausschuss sind die Teilnahmebescheinigungen mit einem Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte, Zertifikate und Nachweise absolvierter Prüfungen vorzulegen. Dieser entscheidet, ob die Vorgaben erfüllt sind. Für die Dauer der Erbringung der Leistungen ist eine Immatrikulation möglich.

- (3) Besonders qualifizierte Absolvent:innen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals: Berufsakademien) können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihr Studium in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.

- (4) Als überdurchschnittliches Ergebnis des Studienabschlusses im Sinne von Abs. 1 gilt in der Regel die Prüfungsnote „sehr gut“ oder „gut“. Über Ausnahmen von dieser Regel,

insbesondere bei anderslautenden Bewertungen oder bei ausländischen Studienabschlüssen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Ausländische Studienabschlüsse werden gemäß § 36 a LHG anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss besteht, der ersetzt werden soll. Der Promotionsausschuss kann bei Bedarf ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4a Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung

(1) Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Annahme als Doktorand:in ist die Betreuungszusage durch eine:n Betreuer:in.

(2) Betreuer:innen können in der Regel Hochschullehrer:innen sowie Privatdozent:innen, außerplanmäßige Professor:innen und entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrer:innen anderer Hochschulen Betreuer:innen sein; entsprechendes gilt auch für Hochschullehrer:innen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), sofern eine Kooperationsvereinbarung besteht.

(3) Es können weitere betreuende Personen gemäß Absatz 2 bestimmt werden, wobei darunter dann mindestens eine betreuende Person gemäß Absatz 2 Satz 1 sein muss. Wenn Hochschullehrer:innen anderer Hochschulen als weitere Betreuer:innen beteiligt sind, ist kein Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Als weitere Betreuer:innen kommen auch Promovierte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Betracht, die zu Leiter:innen einer Nachwuchsgruppe gemäß der Richtlinie für die Leitung einer Nachwuchsgruppe ernannt wurden oder die per Antrag einen begründeten Ausnahmefall geltend machen; diese müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(4) Mit der Betreuungszusage wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen dem:der betreuenden Hochschullehrer:in und Promotionsinteressierten abgeschlossen, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden (Promotionsvereinbarung).

(5) Die Promotionsvereinbarung ist nach der Vorlage in Anlage 6 abzufassen. Sie enthält folgende Mindestinhalte:

1. einen dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des:der Doktorand:in angepassten Zeitplan für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(6) Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Promotionsinteressierten zentral zu erfassen.

(7) Hochschullehrer:innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die in Promotionsverfahren als Betreuende und/oder Prüfende mitwirken, können befristet assoziiert werden. Der:die betroffene Hochschullehrer:in stellt hierzu einen Antrag an das Rektorat, der über die Fakultät mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses eingereicht wird. Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Bei einer Verlängerung des Promotionsvorhabens gemäß § 6 Abs. 6 muss auch die Verlängerung der Assoziierung beantragt werden. Assoziierte Hochschullehrer:innen sind gemäß Grundordnung § 2 Abs. 3 Angehörige der Hochschule. Das Recht zur Nutzung von Einrichtungen der Hochschule ist der Grundordnung § 2 Abs. 6 in Verbindung mit entsprechenden Benutzungsordnungen und Berechtigungskonzepten geregelt. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden.

§ 5 Binationales Promotionsverfahren

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden (binationales Promotionsverfahren).

(2) Der:die Doktorand:in muss von der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und dem zuständigen Gremium der anderen Hochschule zur Promotion angenommen werden. Die betreffende Fakultät und das zuständige Gremium der anderen Hochschule benennen je eine:n Betreuer:in. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Hochschulen in einer Vereinbarung, die jeweils von beiden Hochschulleitungen, dem:der Dekan:in der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der zuständigen Amtsperson der anderen Hochschule sowie von den beiden Betreuenden und dem:der Doktorand:in unterzeichnet wird. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen

§ 6 Annahme als Doktorand:in

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe des Themas der Dissertation und des:der gewünschten Betreuer:in bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorand:in beantragen. Der Antrag kann auch den gewünschten Doktorgrad (Dr. paed. bzw. Dr. phil.) benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Exposé (zusätzlich als PDF-Datei in digitaler Form),
- b) die Promotionsvereinbarung gem. § 4a
- c) ggf. eine Erklärung, ob eine publikationsbasierte Dissertation angestrebt wird,

- d) ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt (zusätzlich als PDF-Datei in digitaler Form),
- e) eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- f) beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Nachweise über Prüfungen gemäß § 4,
- g) eine Erklärung über vorangegangene oder laufende Promotionsversuche,
- h) eine Versicherung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen zu haben oder zu nehmen.
- i) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Wenn die Promotion innerhalb eines strukturierten Graduiertenkollegs mit einem im Projektantrag definierten Forschungsvorhaben durchgeführt wird, dann kann in begründeten Ausnahmefällen der Promotionsausschuss das Nachreichen des Exposés innerhalb von 6 Monaten nach Annahme als Doktorand:in ermöglichen. In diesem Fall erfolgt die Annahme als Doktorand:in zunächst für 6 Monate und kann nach Vorliegen des Exposés auf insgesamt vier Jahre verlängert werden.

(3) Nachdem der:die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 festgestellt hat, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme sich bewerbender Personen und bestellt auf Vorschlag der Antragstellenden den:die jeweilige:n Betreuer:in für die Dissertation. Auf Antrag der Bewerber:innen kann der Promotionsausschuss auch Zweit- und Drittbetreuer:innen gemäß § 4a Absatz 3 ernennen.

(4) Ein späterer Wechsel von Betreuer:innen und die Aufnahme oder Beendigung von Betreuungsverhältnissen mit Zweit- und Drittbetreuer:innen sind möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Die Änderung muss von dem:der Doktorand:in beantragt und durch den Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die betreuende Person genehmigt werden.

(4a) Scheidet nach der Annahme als Doktorand:in die betreuende Person aus der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aus, so verbleiben bei ihr im Regelfall die Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Lehnt eine der beiden Parteien dies ab, schlägt der:die Promovierende eine neue betreuende Person vor, die durch den zuständigen Promotionsausschuss bestätigt werden muss.

(4b) Hat eine Person ein Promotionsverhältnis an einer anderen Hochschule, und wechselt der:die Betreuer:in an die Pädagogische Hochschule Heidelberg, so kann diese Person einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg stellen. Die Annahme als Doktorand:in kann dann nur unter der Bedingung erfolgen, dass innerhalb von drei Monaten ein Nachweis vorgelegt wird, dass das bisherige Promotionsverhältnis an der anderen Hochschule nicht mehr besteht.

(5) Die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist dem:der Bewerber:in schriftlich durch den Vorsitz des Promotionsausschusses mitzuteilen. Die Nichtannahme ist zu begründen. Die Annahme ist insbesondere zu versagen, wenn die sich bewerbende Person die Promotion zum Doktor bzw. zur Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder zum Doktor bzw. zur Doktorin in Philosophie (Dr. phil.) bereits zweimal erfolglos versucht hat.

(6) Die Annahme als Doktorand:in erfolgt in der Regel für vier Jahre. Über schriftlich beantragte Verlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind eine Stellungnahme der zugewiesenen betreuenden Person und ein Zeitplan bis zum geplanten Abschluss beizufügen.

(7) Personen, die nach dem 30.3.2018 als Doktorand:in angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorand:innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Ist der:die Promovierende auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird unabhängig von der Immatrikulation das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Aufgaben der Hochschule möglich ist. Ansonsten gelten die Gebühren- und Nutzungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(8) Doktorand:innen können für die Dauer des Promotionsverfahrens Mitglied der Graduate School der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden. Promovierende, die Mitglied eines strukturierten Graduiertenkollegs sind, haben eine automatische Mitgliedschaft in der Graduate School. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Graduate School.

(9) Der Status als Doktorand:in endet auf Beschluss des Promotionsausschusses, wenn die zugewiesene betreuende Person schriftlich erklärt, dass in dem betreffenden Fall der Zweck der Promotion voraussichtlich nicht erreicht wird, oder wenn erst nach der Zulassung als Doktorand:in, aber vor der Zulassung zur Prüfung Sachverhalte bekannt werden, die nach § 4 die Ablehnung der Zulassung zur Folge gehabt hätten. Der:die Doktorand:in ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 6a Promovierendekonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktorand:innen bilden einen Konvent auf zentraler Ebene.

(2) Der Konvent berät die die Doktorand:innen betreffenden Fragen und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigefügt.

§ 6b Ombudsperson

Bei Konflikten zwischen Doktorand:in und Betreuer:in können sich die Betroffenen an die Ombudsperson der Hochschule wenden. Diese vermittelt unabhängig zwischen den Parteien. Geht es um vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten, so fungiert die gemäß § 10 der Satzung zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmte Ombudsperson als neutrale Beratungsinstanz.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Bewerber:innen richten den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich an den Vorsitz des zuständigen Promotionsausschusses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der:die Vorsitzende teilt der antragstellenden Person die Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Thema der Dissertation und der Name der betreuenden Hochschullehrer:in
 - b) die Namen der Hochschullehrer:innen, die von der sich bewerbenden Person als Erstgutachter:in, Zweitgutachter:in und als Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 3 (d) vorgeschlagen werden,
 - c) eine Liste der gemäß § 6 Abs. 2 bereits eingereichten Unterlagen und Ergänzungen, soweit eine Änderung im Sachstand eingetreten ist,
 - d) vier gebundene Exemplare der Dissertation (mit Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1) sowie eine vollständige digitale Textversion im PDF-Format auf einem geeigneten Datenträger,
 - e) eine eidesstattliche Versicherung des:der Antragsteller:in, dass die Dissertation selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet wurden nach dem Muster der Anlage 5,
 - f) eine Erklärung des:der Antragsteller:in, dass die Dissertation in dieser oder einer anderen Form nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Hochschule als Dissertation vorgelegt hat.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist insbesondere zu versagen, wenn
 - a) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Eine Zurücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, sobald die Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine beachtenswerte, eigene und originäre wissenschaftliche Leistung darstellen und die Befähigung des:der Verfasser:in zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen.
- (2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Der:die Doktorand:in muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeitenden und deren Anteil an dem Gesamtprojekt (im Einvernehmen mit diesen) angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- (3) Die Dissertation darf als Ganzes noch nicht veröffentlicht sein.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Wenn der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät erklärt, dass die ordnungsgemäße Begutachtung der Dissertation gewährleistet ist, kann die Dissertation in einer anderen Sprache

geschrieben werden. Die in der Fremdsprache abgefasste Arbeit ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(5) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche Publikationen des:der Doktorand:in beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Über die Bewilligung eines Promotionsvorhabens in der Form der publikationsbasierten Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Antrag gemäß § 6 Abs. 2 (c).

(6) Eine publikationsbasierte Dissertation muss den Ansprüchen an Kohärenz, einheitliche Darstellungsweise und Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext genügen. Sie muss einen substantziellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Weiterhin muss die publikationsbasierte Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein. Im Rahmen dessen dürfen nur Publikationen verwendet werden, bei denen der:die Doktorand:in nachweist, Haupt- oder Alleinautor:in zu sein. Bei Arbeiten in Koautorenschaft muss die eigenständige Leistung des:der Doktorand:in in geeigneter Form kenntlich gemacht und deren Anteil bestimmt werden. Über die Art des Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet. Die publikationsbasierte Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vorgelegt werden. Die Anzahl, die der Promotionsausschuss bestimmt, wird bei der Annahme als Doktorand:in gemäß § 7 in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

2. Veröffentlichungen, die sich aus Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Examen) ergeben haben, sind nicht zulässig.

3. Die Publikation des ältesten Beitrags soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

4. Die eingereichten Publikationen sind um einen Manteltext im Umfang von in der Regel mindestens 12.000 Wörter zu ergänzen. In diesem Text sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung darzustellen.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Liegt die Zulassung zur Prüfung vor, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter:innen. Als Gutachter:innen werden in der Regel der:die Betreuer:in und, falls vorhanden, eine der weiteren Betreuungspersonen bestellt. Sollten im Falle einer publikationsbasierten Dissertation beide Gutachter:innen auch Mitautor:innen bei jeweils mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 7 sein, wird eine dritte Person als Gutachter:in bestellt, die nicht Mitautor:in sein darf. Für die Bestellung der Gutachter:innen gelten grundsätzlich § 4a Absatz 2 und Absatz 3, mit Ausnahme der in § 4a Absatz 3 Satz 3 genannten Personengruppe. Mindestens ein:e Gutachter:in muss eine Person gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 sein.

(2) Die Gutachter:innen geben unabhängig voneinander ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur

Beseitigung von Mängeln nach Abs. 3 oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung ist mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 Abs. 1 zu verbinden. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt werden. Wird eines der Gutachten nicht fristgerecht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums vorgelegt, kann eine andere Person als Gutachter:in bestellt werden.

(3) Die Dissertation wird dem:der Bewerber:in zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn ein Gutachten zu dem Schluss kommt, dass zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zweier Jahre vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Lassen für den Fall, dass zwei Gutachter:innen gemäß Absatz 1 bestellt wurden, die Gutachten eine eindeutige Beurteilung nicht zu oder weichen sie in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Vorsitz des Promotionsausschusses auf dessen Empfehlung eine weitere Person als Gutachter:in, welche mit dem Themenfeld der Dissertation vertraut sein muss. Der:die Drittgutachter:in erstellt innerhalb von drei Monaten ein weiteres schriftliches Gutachten, das die Ablehnung oder die Annahme verbunden mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 Abs. 1 enthält.

(5) Nach Vorliegen der Gutachten wird die Dissertation mit den Gutachten zur Einsichtnahme für alle Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vier Wochen im Rektorat ausgelegt. Fällt die Auslegungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich diese entsprechend um die Anzahl der Tage, an denen die Auslage in die vorlesungsfreie Zeit gefallen ist, maximal aber um zwei Wochen. Der:die Rektor:in teilt den zur Einsichtnahme berechtigten Mitgliedern der Hochschule den Eingang der Dissertation und der Gutachten mit und informiert rechtzeitig über die Auslegungsfrist. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind befugt, zur Dissertation gutachterlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss dem Vorsitz des Promotionsausschusses spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Er kann eine:n weitere:n Gutachter:in bestellen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten, ggf. nach Anhörung der Gutachter:innen, über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und legt bei Annahme eine Endnote der Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 fest. Stimmen im Falle des Vorliegens zweier Gutachten die Noten der beiden Gutachten überein, so werden sie vom Vorsitz des Promotionsausschusses als Endnote übernommen. Beträgt die Differenz zwischen den Notenvorschlägen der beiden Gutachten nicht mehr als 1, so wird aus den Bewertungsvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Das arithmetische Mittel wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma abbrechend berechnet. Im Zusammenhang mit einem Drittgutachten gemäß Abs. 1 und Abs. 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen aller vorliegenden Notenvorschläge.

(7) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreifeklärung lediglich geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, wird die Dissertation unter Vorbehalt angenommen. In diesem Fall wird der:die Doktorand:in umgehend benachrichtigt und aufgefordert, sich mit den Gutachter:innen in Verbindung zu setzen. Der Vorbehalt wird durch schriftliche Erklärungen der Gutachter:innen und des:der Verfasser:in gegenüber dem Vorsitz des Promotionsausschusses, spätestens aber bis zum Vollzug der Promotion nach § 14 Abs. 2, aufgehoben.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist die Promotion abgelehnt und damit das Verfahren beendet. Das gleiche gilt, wenn der:die Doktorand:in die Umarbeitungsfrist nicht einhält.

(9) Der Vorsitz des Promotionsausschusses teilt dem:der Bewerber:in die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch schriftlichen Bescheid mit. Er ist im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der zuständigen Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(10) Bei Ablehnung einer Dissertation kann ein:e Bewerber:in nur einmal eine neue Dissertation einreichen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt. Sie findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät.

(2) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitz des Promotionsausschusses die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und bestimmt den Termin nach Rücksprache mit allen Beteiligten spätestens für das folgende Semester. Der Vorsitz der Prüfungskommission lädt den:die Doktorand:in zur mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) einem Mitglied des Promotionsausschusses oder des Vorstandes der Fakultät, in dem die Dissertation angefertigt wurde, als Vorsitzende:r und Leiter:in der Disputation,
- b) der Erstgutachter:in
- c) der Zweitgutachter:in
- d) sowie zwei weiteren Hochschullehrer:innen, unter denen auch ein Mitglied einer anderen Hochschule sein kann, ggf. der:die Drittgutachter:in.

Zusätzlich kann ein:e promovierte:r Protokollant:in nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Kommission sein.

(4) Die Disputation ist eine 90-minütige mündliche Prüfung bestehend aus der sachlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung über drei Thesen, die von dem:der Doktorand:in vorab zu entwickeln sind. Zwei Thesen entstammen dem Forschungsfeld der Dissertation und eine These einem weiteren Forschungsfeld des Fachs. Sie sind beim Vorsitz der Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich einzureichen und werden von der:dem Vorsitzenden jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Bei der Disputation müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Im Falle einer Verhinderung kann der:die Vorsitzende eine Vertretung bestellen.

(5) Die Leistungen des:der Bewerber:in sind von der Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung in einer nicht öffentlichen Sitzung zu beurteilen und mit einer Note nach § 11 Abs. 1 zu bewerten, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note vergibt. Wird die mündliche Prüfung von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder mit mindestens 4,0 bewertet, ist sie bestanden. Die Gesamtnote für die

mündliche Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Das arithmetische Mittel wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma abbrechend berechnet. Das Ergebnis wird dem:der Kandidat:in unmittelbar nach der Entscheidung durch den Vorsitz mitgeteilt.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung gemäß Abs. 5 festzuhalten sind. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist sie unter Vorlage neuer Thesen gemäß Abs. 4 zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und muss spätestens nach achtzehn Monaten stattfinden.

(8) Erscheint der:die Bewerber:in zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht oder legt die geforderten Thesen nicht rechtzeitig schriftlich vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der:die Vorsitzende der Prüfungskommission das Versäumnis als entschuldigt ansehen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

(9) Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist hochschulöffentlich. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann mit Zustimmung des:der Kandidat:in weitere Gäste, die nicht Hochschulangehörige sind, zulassen. Das Prüfungsrecht bleibt den Mitgliedern der Prüfungskommission vorbehalten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des:der Doktorand:in ist die Öffentlichkeit von dem:der Vorsitzenden auszuschließen.

§ 10a Mündliche Prüfung in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz

(1) Disputationen können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Hierfür gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Eine Disputation kann in Form einer Videokonferenz ausschließlich im Einvernehmen zwischen Prüfenden (d.h. allen Prüfungskommissionsmitgliedern) und dem:der Doktorand:in stattfinden.
2. Ein Teil der Prüfungskommission kann mit dem:der Doktorand:in physisch in der Hochschule anwesend sein und die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind per Videokonferenz zugeschaltet (Teil-Videokonferenz) oder alle Prüfungskommissionsmitglieder und der:die Doktorand:in sind per Videokonferenz zugeschaltet (Voll-Videokonferenz).
3. Die Frage, ob eine Disputation virtuell oder teilvirtuell durchgeführt wird, wird auf Anregung eines:einer Beteiligten im Rahmen der Terminfestsetzung geklärt. Der Prüfungsvorsitz lädt entsprechend zur Disputation ein.
4. Die von dem:der Doktorand:in unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Teil-/Voll-Videokonferenz“ entsprechend Anlage 7, muss spätestens am Werktag vor der Disputation postalisch beim Vorsitz der Prüfungskommission eingehen.
5. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche Prüfungskommissionsmitglieder ggf. vor Ort und welche digital an der Disputation teilnehmen. Dasselbe gilt für den:die Doktorand:in.
6. Die Teil-/Voll-Videokonferenz der Disputation ist gem. § 10 Abs. 9 hochschulöffentlich. Der:die Prüfungskommissionsvorsitzende kann gem. § 10 Abs. 9 Satz 2 weitere Personen zur Teil-/Voll-Videokonferenz zuladen, die sich hierfür rechtzeitig mit dem:der Prüfungskommissionsvorsitzenden in Verbindung setzen müssen.
7. Alle Prüfungskommissionsmitglieder sowie der:die Doktorand:in müssen per Video sichtbar sein. Eine rein telefonische Zuschaltung ist nicht möglich.
8. Die Organisation und Koordination der Audio- und Videoübertragung übernimmt der:die Prüfungskommissionsvorsitzende.
9. Die Videokonferenz ist über einen von der Hochschule empfohlenen Dienst zu führen. Eine gute Audio- und Videoqualität muss sichergestellt werden. Die für die Audio- und Videoübertragung genutzte Software muss die Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Datenübertragung erfüllen. In jedem Fall wird die Disputation unterbrochen, sofern ein Prüfungskommissionsmitglied oder der:die Doktorand:in nicht sehr gut in Audio und Video verbunden ist. Die Entscheidung über den Fortgang kann nur von dem:der Prüfungskommissionsvorsitzenden getroffen werden.

10. Alle Prüfungskommissionsmitglieder müssen sich gegenseitig sehen und hören können und zwar während der kompletten Dauer der Disputation und der kompletten Entscheidungsfindung (Festsetzung der Note der Disputation und Festlegung des Gesamtprädikats). Dasselbe gilt für den:die Doktorand:in während der Disputation und zur Ergebnisverkündung.
11. Die entsprechenden Teile der Disputation oder die gesamte Disputation müssen wiederholt werden, wenn es Probleme mit der technischen Umsetzung gibt und sich die Beteiligten nicht einig sind, dass die Störungen zu vernachlässigen sind und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben. Dies stellt der:die Vorsitzende fest. Die technisch gescheiterten Versuche werden nicht als Prüfungsversuch gewertet.
12. Eine teilweise oder vollständige Wiederholung bei einer aus technischen Gründen gescheiterten Disputation kann, sofern dies nach Auffassung aller Beteiligten möglich ist, direkt im Anschluss erfolgen.

(2) Es ist eine Niederschrift nach den üblichen Regeln zu erstellen und sollte entweder digital sofort oder im postalischen Umlaufverfahren spätestens nach 14 Tagen unterschrieben werden. Eine Videoaufzeichnung ist nicht gestattet. Sämtliche Besonderheiten sind, wie üblich, in der Niederschrift festzuhalten. Die von dem:der Doktorand:in unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/Teil-Video-Konferenz“ ist der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden mit Einzelnoten von 1,0 bis 4,0 bewertet, eine nicht bestandene Prüfungsleistung bzw. die Ablehnung der Dissertation werden mit der Note 5,0 bewertet. Dabei können die Noten 1,0 bis 4,0 durch Herabsetzung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 differenziert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht zulässig.

(2) Die Endnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden mit folgenden Noten gebildet:

- | | | |
|----------------|---|-----------------|
| a) 1,0 bis 1,4 | = | sehr gut |
| b) 1,5 bis 2,4 | = | gut |
| c) 2,5 bis 3,4 | = | befriedigend |
| d) 3,5 bis 4,4 | = | ausreichend |
| e) 4,5 bis 5,0 | = | nicht bestanden |

§ 12 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der:die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der gemäß § 11 Abs. 2 gebildeten Endnoten fest. Dabei ist die Endnote der Dissertation doppelt, die Endnote der mündlichen Prüfung einfach zu gewichten. Das arithmetische Mittel wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Für die gesamte Promotion werden folgende Prädikate erteilt:

- a) bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,4: summa cum laude

- b) bei einer Gesamtnote von 1,5 bis 2,4: magna cum laude
- c) bei einer Gesamtnote von 2,5 bis 3,4: cum laude
- d) bei einer Gesamtnote von 3,5 bis 4,3: rite

(3) Der Vorsitz des Promotionsausschusses stellt fest, dass alle Promotionsleistungen mit Ausnahme der Veröffentlichung der Dissertation erbracht sind. Er erteilt hierüber zusammen mit der Gesamtnote dem:der Doktorand:in einen schriftlichen Bescheid.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat der:die Doktorand:in das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen, welche bei der zuständigen Fakultät aufbewahrt werden. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde. § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der:die Doktorand:in ist verpflichtet, die Dissertation schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation in der vom Vorsitz des Promotionsausschusses genehmigten Fassung dann, wenn der:die Verfasser:in innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Feststellung der Gesamtnote neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare im Falle einer Verlagspublikation bzw. zwei Exemplare im Falle einer digitalen Publikation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich für die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- a) die Veröffentlichung durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen

oder

- b) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zur Publikation auf dem Hochschulschriftenrepositorium der Hochschule.

Im Fall (b) überträgt der:die Doktorand:in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien seiner:ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das Titelblatt muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Wird eine Dissertation von einem Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind vier Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. In allen Exemplaren muss auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aufgeführt sein.

(3) Wird die Dissertation nicht fristgerecht veröffentlicht, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des:der Bewerber:in hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der:die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 mit dem Siegel der Hochschule sowie der Unterschrift des:der Rektor:in und des:der Dekan:in unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.
- (2) Der:die Dekan:in oder seine:ihre Vertreter:in händigt die Promotionsurkunde dem:der Bewerber:in binnen eines Monats nach Nachweis der Veröffentlichung gemäß § 13 persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus.
- (3) Die Promotionsurkunde wird vor der Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt, wenn der:die Doktorandi:n nachweist, dass er:sie das zur Vorbereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat und dass die Dissertation rechtsgültig zum Druck angenommen worden ist. Als Nachweis ist neben dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlages zu folgenden Punkten vorzulegen:
 - a) dass die druckfertige Fassung der Dissertation dem Verlag bereits vorliegt,
 - b) dass das Erscheinen des Werkes allein von den Druckmöglichkeiten des Verlages abhängig ist,
 - c) in welcher Auflage das Werk erscheinen wird,
 - d) welcher voraussichtliche Erscheinungstermin vom Verlag angegeben werden kann und
 - e) dass die Angaben gemäß § 13 Abs. 2 in dem Werk enthalten sind.
- (4) Erst nach Empfang der Urkunde darf der akademische Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) geführt werden.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass der:die Bewerber:in sich bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt hat.
- (2) Der Beschluss ist zu begründen und durch den Vorsitz des Promotionsausschusses dem:der Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- (3) Der Grad des Doktors bzw. der Doktorin kann nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von dem Promotionsausschuss entzogen werden. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) oder eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Verdienste, welche allein auf einer finanziellen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.
- (2) Die Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Hochschullehrer:innen einer Fakultät beantragt und befürwortet werden. Die Fakultät kann ein auswärtiges Gutachten beziehen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Antrag einer Fakultät jeweils mit

der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit von Dreiviertel der ihm angehörenden Hochschullehrer:innen.

(3) Der Promotionsausschuss entwirft die Laudatio und legt sie dem Fakultätsrat zur Genehmigung vor. Der Text der Laudatio wird auf der Promotionsurkunde ggf. in einer gekürzten Fassung abgedruckt.

(4) Die Ehrenpromotion wird vor dem Senat durch die Überreichung der Promotionsurkunde nach dem Muster der Anlage 4 vollzogen.

(5) Der Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 08. Februar 2017 sowie alle vorher geltenden Promotionsordnungen außer Kraft.

(2) Bei Bewerber:innen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand:in angenommen wurden, ist das Promotionsverfahren nach den vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung für sein:ihr Promotionsverfahren geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Auf Antrag eines:einer Bewerber:in, der:die die Annahme als Doktorand:in vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt hat, kann der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Zulassung zur Prüfung nach der hier vorliegenden Promotionsordnung genehmigen. Der Antrag muss vor der Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Heidelberg, den 21. April 2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage 1

zu § 7 Abs. 2 Litt. d: Muster des Titelblattes der Dissertation

.....
(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Grades
Doktor bzw. Doktorin der [Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) / Philosophie (Dr. phil.)]
durch die Pädagogische Hochschule Heidelberg

vorgelegt von

.....
(Vorname Familienname)

aus

.....
(Geburtsort)

Heidelberg, den

Erstgutachter:in:

Zweitgutachter:in:

Anlage 2

zu § 13 Abs. 2: Muster des Titelblattes der Veröffentlichungsfassung der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
zur Erlangung des Grades
Doktor bzw. Doktorin der [Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) / Philosophie (Dr. phil.)]
genehmigte Dissertation von

.....
(Vorname Familienname)

aus

.....
(Geburtsort)

.....
(Jahr der Annahme der Dissertation)

Rückseite:

Erstgutachter:in:

Zweitgutachter:in:

(ggf. Drittgutachter:in:)

Fach:

Tag der Mündlichen Prüfung:

Anlage 3

zu § 14 Abs. 1: Muster der Promotionsurkunde

Die Fakultät X der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
verleiht mit dieser Urkunde

Vorname Nachname

geboren am 30. Februar 1900 in Musterstadt

den akademischen Grad

Doktor bzw. Doktorin der [Erziehungswissenschaft / Philosophie]

(Dr. paed. / Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die
Dissertation mit dem Titel

.....
.....

und eine mündliche Prüfung am die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
[lateinisches Prädikat]

erzielt wurden.

Heidelberg, den

Der Rektor bzw. die Rektorin
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Der Dekan bzw. die Dekanin
der Fakultät X

([Prof. Dr.] NN)

(Prof. Dr. NN)

Anlage 4

zu § 16 Abs. 4: Muster der Ehrenpromotionsurkunde

Die Fakultät X der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
verleiht mit dieser Urkunde

[Titel Vorname Name]

geboren am 30. Februar 1900 in Musterstadt

in Anerkennung [hervorragender Leistungen in der Wissenschaft]

den Grad und die Würde

Doktor bzw. Doktorin der Erziehungswissenschaft / Philosophie ehrenhalber

(Dr. paed. h.c. / Dr. phil. h. c.)

auf Beschluss des Senats der Pädagogischen Hochschule vom [Datum].

Dem Senatsbeschluss liegen der Antrag der Fakultät XX vom [Datum]
und folgende akademische Würdigung zugrunde:

[Kurzfassung der Laudatio, ggf. auf der Rückseite der Urkunde]

Heidelberg, den

Der Rektor bzw. die Rektorin
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Der Dekan bzw. die Dekanin
der Fakultät X

([Prof. Dr.] NN)

(Prof. Dr. NN)

Anlage 5

zu § 7 Abs. 2 Litt. e: Muster der eidesstattlichen Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gem. § 7 Abs. 2 (e) der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“

Anlage 6: Promotionsvereinbarung
Vereinbarung zwischen Betreuer:in und Doktorand:in
der Fakultät für _____

_____ (Doktorand:in)

_____ (Betreuer:in)

_____ (ggf. 2. Betreuer:in)

_____ (ggf. 3. Betreuer:in)

(Bei Betreuer:innen von anderen Hochschulen bitte die Affiliation nennen.)

_____ erstellt im Fach _____
eine Dissertation mit dem Arbeitstitel _____.

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 38 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sowie die aktuell geltende Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

ZEITRAUM DER DISSERTATION

Das Dissertationsvorhaben wird als Individualpromotion im Rahmen eines strukturierten Promotions- oder Nachwuchsförderungsprogramms _____ (Titel) durchgeführt.

Als Bearbeitungszeitraum ist vorgesehen: von _____ bis _____.

ZEITPLAN UND BETREUUNGSGESPRÄCHE

Der:die Betreuende(n) berät bzw. beraten den:die Doktorand:in bei der thematischen Ausrichtung der Arbeit und beim Zeitplan. Es werden in regelmäßigen Abständen Gespräche über die Fortschritte bei der Bearbeitung des Themas geführt. Der:die Doktorand:in verpflichtet sich bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan umgehend die Betreuenden darüber zu informieren.

Folgender Zeitplan für Betreuungsgespräche und Sachstandberichte ist vorgesehen:

Der vorgesehene Zeitplan kann nach gegenseitiger Absprache aktualisiert werden. Die vereinbarten Änderungen werden dieser Vereinbarung ggf. als Anlage beigefügt.

EINHALTUNG DER REGELN WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Der:die Doktorand:in und die Betreuenden verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 29.04.2020 aufgestellt sind.

STUDIENPROGRAMM

Der:die Betreuer:in berät den:die Doktorand:in bei der Auswahl promotionsbegleitender Veranstaltungen (fachspezifischer Art und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

Als promotionsbegleitendes Studienprogramm wird empfohlen:

(Thema, Zeitpunkt des Besuchs dieser Veranstaltung, maximaler Umfang)

Das begleitende Studienprogramm kann nach gegenseitiger Absprache aktualisiert oder auch anderweitig abgeändert werden. Die vereinbarten Änderungen werden dieser Vereinbarung ggf. als Anlage beigefügt.

REGELUNGEN ZUR LÖSUNG VON STREITFÄLLEN

In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudsperson der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 6b der Promotionsordnung wenden.

Sonstige Vereinbarungen

BEGUTACHTUNGSZEITEN

Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt werden (s. § 9 Abs. 2). Nach Vorliegen der Gutachten wird die Dissertation mit den Gutachten zur Einsichtnahme für alle Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vier Wochen im Rektorat ausgelegt. Fällt die Auslegungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich gemäß den Regelungen in § 9 Abs. 5.

SONSTIGES

Sonstige Vereinbarungen

Mit dieser Unterschrift stimmen zu:

Doktorand:in _____

Betreuer:in _____

(ggf. 2. Betreuer:in) _____

(ggf. 3. Betreuer:in) _____

Laut § 6 Abs. 2 dieser Promotionsordnung muss die Promotionsvereinbarung dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beigefügt werden. Der/die Doktorand:in und die Betreuenden erhalten je eine Kopie.

Anlage 7

Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/ Teil-Videokonferenz

Name, Vorname _____

Adresse _____

E-Mail _____

Fakultät _____

Vorsitzende:r _____

Erstgutachter:in _____

Zweitgutachter:in _____

Hochschullehrer:in _____

Hochschullehrer:in _____

Durchführung der Disputation am als

Voll-Videokonferenz

Teil-Videokonferenz (bitte Benennung im Protokoll, wer per Videokonferenz zugeschaltet wird)

In Kenntnis der Promotionsordnung §10a stimme ich hiermit der Durchführung der o.g. Disputation mit Zuschaltung von Prüfungskommissionsmitgliedern und / oder mir (bitte unpassendes streichen) per Videokonferenz zu.

Mir ist bewusst, dass die Prüfung bei technischen Störungen ggf. von Amts wegen abgebrochen und von vorne begonnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss. Mir ist ebenfalls bewusst, dass ich mich im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf die Besonderheit der Durchführung der Disputation als Voll-/Teil-Videokonferenz berufen können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Doktorand:in